



**Egolzwil**

# **Organisations- verordnung**

Ausgabe vom: 27. April 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich (wo und was: Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) .....	4
Art. 2	Abgrenzung (wie: Prozesse und Anweisungen) .....	4
<b>II.</b>	<b>Gemeinderat</b> .....	<b>4</b>
Art. 3	Gliederung der Führung.....	4
Art. 4	Führungsgrundsätze .....	5
Art. 5	Aufgaben.....	5
Art. 6	Politisches Controlling.....	6
Art. 7	Gliederung Aufgabenbereich .....	6
Art. 8	Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder .....	6
Art. 9	Dringende Anordnungen .....	7
Art. 10	Zirkularbeschlüsse .....	7
<b>III.</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b> .....	<b>7</b>
Art. 11	Grundsatz.....	7
Art. 12	Organisation.....	7
Art. 13	Aufgaben aus besonderem Auftrag des Gemeinderats .....	7
Art. 14	Führungsaufsicht.....	8
Art. 15	Geheimhaltungspflicht, Diskretion.....	8
<b>IV.</b>	<b>Kommissionen</b> .....	<b>8</b>
Art. 16	Allgemeines.....	8
Art. 17	Ständige Kommissionen .....	8
Art. 18	Nicht-ständige Kommissionen.....	8
Art. 19	Organisation.....	9
<b>V.</b>	<b>Weitere Organisationen</b> .....	<b>9</b>
Art. 20	Ortsparteien .....	9
Art. 21	Vereine im Auftrag der Gemeinde .....	9
Art. 22	Vereine im Interesse der Gemeinde .....	9
Art. 23	Arbeitsgruppen.....	9
<b>VI.</b>	<b>Geschäftsordnung des Gemeinderats</b> .....	<b>10</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>10</b>
Art. 24	Zweck .....	10
Art. 25	Beschlussfähigkeit .....	10
Art. 26	Geheimhaltungspflicht, Diskretion.....	10
Art. 27	Kollegialitätsprinzip .....	10

Art. 28	Ausstandsgründe .....	10
Art. 29	Geschäftskontrolle .....	10
Art. 30	Information, Kommunikation .....	10
<b>2.</b>	<b>Gemeinderatssitzungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 31	Einberufung.....	11
Art. 32	Sitzungsteilnahme .....	11
Art. 33	Zeichnungsbefugnis .....	11
Art. 34	Protokoll.....	11
<b>VII.</b>	<b>Kompetenzen der Leiter von Ressorts .....</b>	<b>12</b>
Art. 35	Ausführungskompetenz.....	12
Art. 36	Ausgabenkompetenz.....	12
Art. 37	Gutachten, Fachberichte .....	12
Art. 38	Personal .....	12
<b>VIII.</b>	<b>Zahlungsverkehr.....</b>	<b>12</b>
Art. 39	Prüfung und Visierung von Rechnungen .....	12
Art. 40	Zahlung .....	13
Art. 41	Zeichnungsberechtigung .....	13
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 42	Verbreitung .....	13
Art. 43	Inkrafttreten .....	13

*Soweit in der vorliegenden Organisationsverordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.*

Der Gemeinderat Egolzwil erlässt, gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. d und Art. 26 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2007 folgende Organisationsverordnung für die Einwohnergemeinde Egolzwil:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich (wo und was: Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung)**

1. Diese Organisationsverordnung ist die rechtsverbindliche Grundlage für die Umsetzung und Anwendung der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2007.
2. Die Verordnung gilt für alle in der Gemeindeordnung oder der Organisationsverordnung genannten Gremien, Organisationen und Personen, die Verantwortung und Aufgaben im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde übernehmen.
3. Sie regelt
  - a) die Organisation von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.
  - b) die Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitglieder des Gemeinderats.
  - c) den Geschäftsablauf und die Kommunikation.
  - d) die Visums- und Unterschriftsberechtigungen.
  - e) die Zusammenarbeit mit weiteren, in der Gemeindeordnung nicht erwähnten Organisationen, soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten liegt.

### **Art. 2 Abgrenzung (wie: Prozesse und Anweisungen)**

1. Managementmodelle, Abläufe, Prozesse, Ausführungsbestimmungen und Anweisungen, Hilfsmittel, etc., die operative Ausführungen im Geltungsbereich festlegen oder unterstützen, sind in einem Führungshandbuch festgehalten.
2. Das Führungshandbuch wird in Verantwortung des Gemeinderats erstellt und dient zur Unterstützung der täglichen Arbeiten. Es wird den betreffenden Stellen auszugsweise zugänglich gemacht und ist für diese verbindlich.

## **II. Gemeinderat**

### **Art. 3 Gliederung der Führung**

1. Der Gemeinderat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Stimmberechtigten wählen ausdrücklich die Gemeinderatsmitglieder der Ressorts Gemeindepräsidium, Gemeindeammannamt und Sozialamt. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.
2. Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, für die politische Führung der Gemeinde verantwortlich.
3. Der Gemeinderat und die Verwaltung tragen die Verantwortung für die verwaltungsinterne Führung der Gemeinde.

4. Als zentrales Führungsorgan trägt der Gemeinderat in diesem Sinn und unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

#### **Art. 4 Führungsgrundsätze**

1. Der Gemeinderat sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
2. Er sorgt unter Beachtung der Rechte der Stimmberechtigten für die Schaffung und die Erhaltung von notwendigen Strukturen, für die gezielte Nutzung von Ressourcen, für die Festlegung von Abläufen und weist Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zu.

#### **Art. 5 Aufgaben**

1. Der Gemeinderat ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinde verantwortlich, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
2. In seinem Zuständigkeitsbereich legt er die Vertretung der Gemeinde nach aussen fest.
3. Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er stellt Anträge und/oder gibt Empfehlungen an die Stimmberechtigten ab, insbesondere zu
  - ▶ Planungs-, Sach- und Kontrollentscheiden
  - ▶ rechtsetzenden Erlassen (Gemeindeordnung, Reglemente, usw.)
  - ▶ Entscheiden zur nachhaltigen Finanzierung von Aufgaben
  - ▶ Investitionsprojekten
4. Er entscheidet, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten, insbesondere über
  - ▶ die politische und verwaltungsinterne Führung der Gemeinde
  - ▶ die Schaffung von Strukturen
  - ▶ die Festlegung von Abläufen
  - ▶ die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
  - ▶ rechtsetzende Erlasse (Verordnungen)
  - ▶ Aufträge und Arbeitsvergebungen im Rahmen von Investitionsprojekten
5. Der Gemeinderat entscheidet im Kollegium zusätzlich über Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, soweit diese nicht einem Gemeinderatsmitglied oder Ressortleiter der Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.
6. Der Gemeinderat kann im Sinn eines raschen und effektiven Verwaltungsablaufes zu einem Geschäft einen Grundsatzbeschluss fassen und die Weiterbearbeitung des Geschäfts an ein Gemeinderatsmitglied oder einer Stelle der Gemeindeverwaltung zur teilweisen oder vollständigen Erledigung übertragen.
7. Über Finanzgeschäfte gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Ausgaben, die im Rahmen der von den Stimmberechtigten genehmigten Voranschlags- und Sonderkredite der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung beschlossen worden sind, werden vom Gemeinderat bei Bedarf freigegeben. Vorbehalten bleibt die Ausgabenbefugnis der Ressortleiter oder gemäss besonderem Gemeinderatsbeschluss.

## **Art. 6 Politisches Controlling**

Dem Gemeinderat obliegt das politische Controlling.

- a) Mit dem Finanz- und Aufgabenplan sowie dem Massnahmenplan gibt er der Gemeindeversammlung einen Überblick über die Entwicklung der Gemeinde sowie die politischen und finanziellen Ziele der nächsten Jahre.
- b) Der Voranschlag und das Jahresprogramm legen die finanziellen und politischen Ziele für das kommende Jahr fest.
- c) Mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht legt er Rechenschaft ab über das vergangene Geschäftsjahr. Er begründet die Abweichungen zum Voranschlag und informiert über die Abweichungen zu den Zielen des Finanz- und Aufgabenplans sowie über eingeleitete Korrekturmassnahmen.

## **Art. 7 Gliederung Aufgabenbereich**

1. Der Gemeinderat gliedert den gesamten Aufgabenbereich in Ressorts und umschreibt, soweit notwendig, zusätzlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der zuständigen Leiter.
2. Die Verantwortung für Ressorts kann an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung übertragen werden.
3. Für Aufgaben, die nicht einem Gemeinderatsmitglied übertragen worden sind, liegt die Verantwortung beim Gemeinderat.
4. Der Gemeinderat kann den Gemeinderatsmitgliedern nebst der Verantwortung für Ressorts auch operative Aufgaben übertragen.

## **Art. 8 Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder**

1. Die Gemeindeordnung erwähnt in Art. 15 Abs. 2 die ausdrückliche Wahl der Gemeinderatsmitglieder in die Ressorts Gemeindepräsidium, Gemeindeammannamt und Sozialamt. In der Organisationsverordnung werden unter Ressorts die Funktionen verstanden. Die Ressorts gemäss Gemeindeordnung bzw. Funktionen gemäss Organisationsverordnung umfassen mindestens folgende Verantwortungsbereiche:
  - ▶ Gemeindepräsidium/-präsident: Vorsitzender Gemeinderat, Ressort Präsidiales
  - ▶ Gemeindeammannamt/-ammann: Ressorts Finanzen, Bau, Sicherheit
  - ▶ Sozialamt/-vorsteher: Ressorts Fürsorge, Soziales, Vormundschaft
2. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ergeben sich aus den ihnen zugewiesenen Ressorts.
3. Die Ressortszuweisungen an die Mitglieder des Gemeinderats, die Festlegung der einzelnen Pensen und die Regelung der Stellvertretungen erfolgen zu Beginn einer Amtsperiode unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung durch Gemeinderatsbeschluss.
4. Die Zuweisungen können laufend den geänderten Bedürfnissen angepasst werden. Dabei sollen die Fähigkeiten und Wünsche der einzelnen Gemeinderatsmitglieder berücksichtigt werden.
5. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über die Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder auf geeignete Weise.

### **Art. 9 Dringende Anordnungen**

1. Die Ressortleiter Bau, Sicherheit, Nothilfe und Vormundschaft und bei dessen Fehlen ihr Stellvertreter sind befugt, in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen zu erlassen.
2. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, jedoch nicht deren Stellvertreter sind berechtigt, in dringenden Fällen für die ihnen übertragenen Ressorts und Aufgaben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
3. Dringende Anordnungen sind zu protokollieren. Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu informieren.
4. Wenn immer möglich,
  - ▶ ist für eine dringende Anordnung die Ansicht eines weiteren Gemeinderatsmitglieds einzubeziehen (Vier-Augen-Prinzip).
  - ▶ ist die Massnahme mit der kleinstmöglichen Auswirkung und den geringsten Kosten folgen zu wählen.

### **Art. 10 Zirkularbeschlüsse**

1. Der Gemeinderat kann für definierte Geschäfte und Zuständigkeiten Zirkularbeschlüsse fällen. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses muss die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder vorliegen.
2. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

## **III. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 11 Grundsatz**

1. Die Gemeindeverwaltung erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Rechtsordnung oder durch einen besonderen Auftrag übertragen sind und erbringt die Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich und wirtschaftlich.
2. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

### **Art. 12 Organisation**

Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse sind im Führungshandbuch geregelt.

### **Art. 13 Aufgaben aus besonderem Auftrag des Gemeinderats**

1. Die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen an die Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.
2. Der Gemeinderat bezeichnet gleichzeitig den Gemeinbeschreiber oder einen Sachbearbeiter als verantwortlichen Leiter.
3. Permanente und wiederkehrende Zuweisungen werden über das Führungshandbuch geregelt.
4. Einmalige Zuweisungen erfolgen über persönliche Anweisungen, schriftliche Aufträge oder Projektfreigaben.

#### **Art. 14 Führungsaufsicht**

1. Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Organisationsverordnung. Er überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.
2. Die Gemeindeverwaltung orientiert den Gemeinderat mündlich oder mit periodischen schriftlichen Rapporten über die wichtigsten Bereiche und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele.

#### **Art. 15 Geheimhaltungspflicht, Diskretion**

1. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen und ihre Arbeit mit der nötigen Diskretion zu erledigen. Die Schweigepflicht umfasst auch alle Formen der Weitergabe/Übermittlung von Informationen und Dokumenten (Papier, elektronisch, optisch) über beliebige Medien an Dritte.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten, öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
3. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

### **IV. Kommissionen**

#### **Art. 16 Allgemeines**

1. Kommissionen werden von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat (nachfolgend Auftraggeber genannt) eingesetzt. Sie übernehmen Aufgaben der Gemeinde in einem klar definierten Umfang und erfüllen diese im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und Ressourcen selbstständig. Sie sind der/dem Gemeindeversammlung/Gemeinderat resultatverantwortlich.
2. Der Auftraggeber ist für ein wirkungsvolles Controlling und für eine allfällige Anpassung der Aufgabenstellung verantwortlich. Kommissionen, die nicht in der Gemeindeordnung erwähnt sind, können durch den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist wieder aufgelöst werden.
3. Die Kommissionen sind politische Organe und Gremien der Gemeinde und sind wie die Gemeindeverwaltung der Geheimhaltungspflicht unterstellt.

#### **Art. 17 Ständige Kommissionen**

1. Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.
2. Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeit im Anhang der Kommissionsverordnung.

#### **Art. 18 Nicht-ständige Kommissionen**

1. Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht-ständige Kommissionen einsetzen.
2. Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

## **Art. 19 Organisation**

Die Organisation der einzelnen Kommissionen ist in der Kommissionsverordnung geregelt.

## **V. Weitere Organisationen**

### **Art. 20 Ortsparteien**

1. Politische Parteien, welche im Kantonsrat Fraktionsstärke haben und in Egolzwil über eigene Statuten und eine Mitgliederorganisation verfügen, gelten als Ortsparteien.
2. Politische Parteien übernehmen Aufgaben
  - ▶ in der Rekrutierung von Mitgliedern für die politischen Organe und Gremien
  - ▶ in der Kommunikation von Anliegen der Gemeinde an die Parteimitglieder/Bevölkerung
3. Sie können vom Gemeinderat zur Vernehmlassung von Geschäften oder Vernehmlassungen, zu denen der Gemeinderat eingeladen ist, beratend einbezogen werden.
4. Entsprechend ihrer Wählerstärke kann der Gemeinderat die Ortsparteien mit Beiträgen unterstützen.

### **Art. 21 Vereine im Auftrag der Gemeinde**

Vereine im Auftrag der Gemeinde sind Vereine in Egolzwil, welche über eigene Statuten, eine Mitgliederorganisation und einen Leistungsauftrag der Gemeinde Egolzwil verfügen, z. B. Spitex.

### **Art. 22 Vereine im Interesse der Gemeinde**

1. Vereine in Egolzwil, welche über eigene Statuten und eine Mitgliederorganisation verfügen, gelten als Ortsvereine.
2. Vereine übernehmen Aufgaben
  - ▶ in der Kultur,
  - ▶ im Sport,
  - ▶ und im Übrigen zum Wohl der Allgemeinheit.
3. Sie können vom Gemeinderat zur Vernehmlassung von Geschäften oder Vernehmlassungen, zu denen der Gemeinderat eingeladen ist, beratend einbezogen werden.
4. Entsprechend ihrer Grösse und dem öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat die Ortsvereine mit Beiträgen unterstützen.

### **Art. 23 Arbeitsgruppen**

Gruppen von Einwohnern, die eine konkrete Aufgabe im Auftrag des Gemeinderats mit klaren Vorgaben und spezifischen Regeln erfüllen. In der Regel sind dies „Projekte im Auftrag der Gemeinde“ mit klar umschriebener Aufgabenstellung, Mittelzuteilung, zeitlichem Anfang und Endpunkt.

## **VI. Geschäftsordnung des Gemeinderats**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 24 Zweck**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Gemeinderats. Sie soll eine rationelle und wirkungsvolle Tätigkeit gewährleisten.

#### **Art. 25 Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### **Art. 26 Geheimhaltungspflicht, Diskretion**

1. Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer behördlichen Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle, die ihnen ausgehändigt werden, sind vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht umfasst auch alle Formen der Weitergabe/Übermittlung von Informationen und Dokumenten (Papier, elektronisch, optisch) über beliebige Medien an Dritte.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
3. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

#### **Art. 27 Kollegialitätsprinzip**

1. Der Gemeinderat amtiert als Kollegialbehörde. Das Prinzip der Kollegialität ist einzuhalten.
2. Die Beschlüsse des Gemeinderats werden gegen aussen solidarisch vertreten.

#### **Art. 28 Ausstandsgründe**

Für die Mitglieder des Gemeinderats gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

#### **Art. 29 Geschäftskontrolle**

Zu Handen des Gemeinderats wird vom Gemeindeschreiber eine Kontrolle über den Vollzug der Beschlüsse und Weisungen sowie über die vorhandenen Pendenzen geführt.

#### **Art. 30 Information, Kommunikation**

1. Der Gemeinderat informiert regelmässig in verschiedenen Publikationsorganen sowie in der Presse und im Internet aktiv, umfassend, offen und zeitgerecht über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.  
Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch
  - a) entgegenstehende öffentliche Interessen.
  - b) schutzwürdige private Interessen, namentlich den Persönlichkeitsschutz.
  - c) die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind.

2. Das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung. Andere Publikationsorgane und Medien dienen der erweiterten Information und sind nicht rechtsverbindlich.
3. Bei Geschäften von grossem öffentlichem Interesse können Orientierungsversammlungen und Meinungsumfragen durchgeführt werden.
4. Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf periodisch mit politischen Organen sowie den Behörden der Nachbargemeinden zu einem Gedankenaustausch.

## **2. Gemeinderatssitzungen**

### **Art. 31 Einberufung**

1. Der Gemeindepräsident ist für die Einberufung verantwortlich. Sie sind so festzulegen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Monat.
2. Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.
3. Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

### **Art. 32 Sitzungsteilnahme**

1. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiber, bei dessen Verhinderung ein Verwaltungsmitarbeitender, sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. Verhinderte haben ihre Abwesenheit dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Gemeinderatsitzungen sind nicht öffentlich.
3. Der Gemeinderat oder der Gemeindepräsident kann Dritte geschäftsbezogen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

### **Art. 33 Zeichnungsbefugnis**

Beschlüsse des Gemeinderats sind vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretenden zu unterzeichnen.

### **Art. 34 Protokoll**

1. Über die Gemeinderatsitzungen ist ein erweitertes Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll der Gemeinderatsitzungen ist nicht öffentlich. Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.
2. Über die Publikation von nicht vertraulichen Auszügen entscheidet der Gemeinderat im Sinn einer offenen Information fallweise (in der Regel gleichzeitig mit dem Beschluss zum Geschäft).
3. Beschlüsse des Gemeinderats werden betroffenen Personen oder Organisationen zusammen mit einem Protokollauszug des betreffenden Geschäftes mitgeteilt.

## **VII. Kompetenzen der Leiter von Ressorts**

### **Art. 35 Ausführungskompetenz**

Im Rahmen der durch den Gemeinderat festgelegten Delegation gem. Art. 6 entscheidet der Ressortleiter selbständig und in eigener Verantwortung.

### **Art. 36 Ausgabenkompetenz**

1. Der Gemeinderat gibt die Budgetpositionen für die einzelnen in Phasen oder als Ganzes frei und legt die Beschaffungsrichtlinien fest. Innerhalb der freigegebenen Budgetpositionen entscheidet der Ressortleiter unter Beachtung der Beschaffungsrichtlinien selbstständig.
2. Erfordert die Anschaffung, Reparatur oder Unterhaltsarbeit einen höheren Aufwand oder ist der freigegebene Budgetkredit aufgebraucht, so ist vom Gemeinderat die Bewilligung des entsprechenden Kredites zu verlangen.

### **Art. 37 Gutachten, Fachberichte**

1. Die Erstellung von Gutachten und Fachberichten durch externe Stellen wird vom Gemeinderat beschlossen. Er bewilligt gleichzeitig den hierfür erforderlichen Kredit.
2. Für einzelne Ressort kann er Rahmenbewilligungen und ein Gesamtbudget erteilen.
3. Für das Ressort Bau können externe Fachberichte durch den Ressortleiter eingeholt werden, sofern diese weiterverrechnet werden können.

### **Art. 38 Personal**

1. Die feste Anstellung von Personal wird vom Gemeinderat beschlossen.
2. Die Anstellung von Aushilfen erfolgt analog der Erstellung von Gutachten und Fachberichten (Art. 36).
3. Die Personalführung obliegt dem Gemeindeammann.
4. Wenn zwischen den Mitarbeitenden und dem Leiter des Ressorts Meinungsverschiedenheiten entstehen, können sowohl der Verantwortliche als auch das Personal vom Gemeinderat einen Entscheid verlangen.

## **VIII. Zahlungsverkehr**

### **Art. 39 Prüfung und Visierung von Rechnungen**

1. Alle Rechnungen sind vom zuständigen Leiter des Ressorts auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu visieren.
2. Wer eine Rechnung visiert, prüft,
  - a) ob der Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit eingehalten ist,
  - b) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
  - c) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
  - d) die rechnerische Richtigkeit.
3. Bei Überschreitung des Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredites orientiert er den Gemeinderat und stellt Antrag.

## **Art. 40 Zahlung**

1. Die visierten Rechnungen sind rechtzeitig an die Buchhaltung zu übergeben, so dass die Zahlungen termingemäss ausgelöst werden können.
2. Zahlungen dürfen in der Regel erst nach Vorlage des Visums ausgelöst werden.

## **Art. 41 Zeichnungsberechtigung**

Für alle Finanzgeschäfte besteht Kollektivunterschrift. Die Zeichnungsberechtigung wird in einem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 42 Verbreitung**

Diese Organisationsverordnung wird nicht in gedruckter Form publiziert. Sie wird im Internet publiziert, den betroffenen Stellen zugänglich gemacht und kann in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Eine Abgabe in schriftlicher Form kann der Gemeinderat in begründeten Fällen beschliessen.

### **Art. 43 Inkrafttreten**

1. Diese Organisationsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2008. Alle Organisationsbeschlüsse des Gemeinderats welche vor der Einführung der Organisationsverordnung am 1. Januar 2008 gefasst wurden und die dieser entgegenstehen, wurden per 1. Januar 2008 aufgehoben.
2. Die Organisationsverordnung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Egolzwil, 27. April 2009

## **Gemeinderat Egolzwil**



Urs Hodel  
Gemeindepräsident



Jolanda Schütz  
Gemeindeschreiberin

